

# Die Integritätsentschädigung nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung



Fortbildungsveranstaltung der asim, Basel, 17. April 2013

**suvacare**

Dr. Thomas Frei, Rechtsanwalt,  
Suva, Bereich Einsprachen, Luzern

## Übersicht

- I. Gesetzliche Grundlagen
- II. Anspruchsvoraussetzungen
- III. Festsetzen des Anspruches
- IV. Charakterisierung
- V. Sonderfragen

**suvacare**

Die Integritätsentschädigung nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung  
Fortbildungsveranstaltung der asim Basel, 17. April 2013 / Dr. Thomas Frei, Rechtsanwalt

2

## I. Gesetzliche Grundlagen

### 1. UVG

#### Art. 24 Anspruch

<sup>1</sup> Erleidet der Versicherte durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, so hat er Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung.

<sup>2</sup> Die Entschädigung wird mit der Invalidenrente festgesetzt oder, falls kein Rentenanspruch besteht, bei der Beendigung der ärztlichen Behandlung gewährt.

#### Art. 25 Höhe

<sup>1</sup> Die Integritätsentschädigung wird in Form einer Kapitaleistung gewährt. Sie darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen und wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Bemessung der Entschädigung.

## I. Gesetzliche Grundlagen

### 2. UVV

#### Art. 36

<sup>1</sup> Ein Integritätsschaden gilt als dauernd, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht. Er ist erheblich, wenn die körperliche, geistige oder psychische Integrität, unabhängig von der Erwerbsfähigkeit, augenfällig oder stark beeinträchtigt wird.

<sup>2</sup> Für die Bemessung der Integritätsentschädigung gelten die Richtlinien des Anhangs 3.

<sup>3</sup> Fallen mehrere körperliche, geistige oder psychische Integritätsschäden aus einem oder mehreren Unfällen zusammen, so wird die Integritätsentschädigung nach der gesamten Beeinträchtigung festgesetzt. Die Gesamtentschädigung darf den Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen. Bereits nach dem Gesetz bezogene Entschädigungen werden prozentual angerechnet.

<sup>4</sup> Voraussehbare Verschlimmerungen des Integritätsschadens werden angemessen berücksichtigt. Revisionen sind nur im Ausnahmefall möglich, wenn die Verschlimmerung von grosser Tragweite ist und nicht voraussehbar war.

## I. Gesetzliche Grundlagen

### 2. UVV

*Anhang 3*  
(Art. 36 Abs. 2)

#### Bemessung der Integritätsentschädigung

1. Für die nachstehend genannten Integritätsschäden entspricht die Entschädigung im Regelfall dem angegebenen Prozentsatz des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes.

Die Entschädigung für spezielle oder nicht aufgeführte Integritätsschäden wird nach dem Grad der Schwere vom Skalenwert abgeleitet. Das gilt auch für das Zusammenfallen mehrerer körperlicher, geistiger und psychischer Integritätsschäden.

Integritätsschäden, die gemäss nachstehender Skala 5 Prozent nicht erreichen, geben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Der Integritätsschaden wird – mit Ausnahme der Sehhilfen – ohne Hilfsmittel beurteilt.

2. Völlige Gebrauchsunfähigkeit eines Organs wird dem Verlust gleichgestellt. Bei teilweisem Verlust und bei teilweiser Gebrauchsunfähigkeit wird der Integritätsschaden entsprechend geringer; die Entschädigung entfällt jedoch ganz, wenn der Integritätsschaden weniger als 5 Prozent des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes ergäbe.

*Skala der Integritätsentschädigung*

**suvacare**

Die Integritätsentschädigung nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung  
Fortbildungsveranstaltung der asim Basel, 17. April 2013 / Dr. Thomas Frei, Rechtsanwalt

5

## II. Anspruchsvoraussetzungen

### 1. Beeinträchtigung der Integrität

- Begriff der Integrität
  - Körperlich
  - Geistig
  - Psychisch
- Beeinträchtigung
  - Medizinischer Befund

**suvacare**

Die Integritätsentschädigung nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung  
Fortbildungsveranstaltung der asim Basel, 17. April 2013 / Dr. Thomas Frei, Rechtsanwalt

6

## II. Anspruchsvoraussetzungen

### 2. Allgemeine Voraussetzungen für eine Leistungspflicht des Unfallversicherers

- Versicherungsdeckung
  - Obligatorische Versicherung
  - Freiwillige Versicherung
  - Unfallversicherung von arbeitslosen Personen
- Versichertes Ereignis
  - Unfall: Berufs- und Nichtberufsunfall
  - Unfallähnliche Körperschädigung
  - Berufskrankheit
- Kausalzusammenhang
  - Natürlich; adäquat; Teilkausalität
  - Rückfall, Spätfolgen, Behandlungsfolgen

## II. Anspruchsvoraussetzungen

### 3. Erheblichkeit der Beeinträchtigung

- Augenfällig oder stark
  - Unabhängig von der Erwerbsfähigkeit
- 5%
  - Ein Schaden
  - Mehrere Schäden

## II. Anspruchsvoraussetzungen

### 4. Dauerhaftigkeit der Beeinträchtigung

- Voraussichtlich während des ganzen Lebens
- Mindestens in gleichem Umfang
- Nach Abschluss der Behandlung verbleibend

## III. Festsetzen des Anspruches

### 1. Beurteilung des Integritätsschadens

- Medizinischer Befund
  - Medizinisch-theoretisch
  - Ohne subjektive Faktoren
  - Ärzte
- Massstab
  - Skala von Anhang 3 zur UVV: Grobraster
  - Suva-Tabellen: Feinraster
- Regeln
  - Gebrauchsunfähigkeit
  - Teilverlust
  - Ohne Hilfsmittel, ausser Sehhilfen
  - Verschlimmerungen

### III. Festsetzen des Anspruches

#### 2. Bemessung der Entschädigung

- Kapitaleistung
  - Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes
  - Schwere des Integritätsschadens
- Zuständigkeit
  - Unfallversicherer

### IV. Charakterisierung

#### 1. Natur und Ziel

- Geldleistung
- Zweck
  - Ausgleich immaterieller Unbill
- Abstrakt und egalitär

## IV. Charakterisierung

### 2. Einordnung ins Rechtssystem

- Intrasystemisch: innerhalb des UVG
  - Unabhängig
  - Ausnahmen: Zeitpunkt; Abfindung gemäss Art. 23 UVG
- Intersystemisch: zwischen verschiedenen Sozialversicherungen
  - Kumulation
  - Ausnahme: paarige Organe in der MV (Art. 70 MVG)
- Extrasystemisch: Regress
  - Leistung gleicher Art: Genugtuung (Art. 74 Abs. 2 Bst. e ATSG)
- Steuern
  - Integritätsentschädigung gilt nicht als Einkommen
  - Vermögen

## V. Sonderfragen

### 1. Integritätsentschädigung bei psychischen Unfallfolgen

#### BGE 124 V 29

- Natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang
- Dauerhaftigkeit
- Zeitpunkt der Zuspreehung
  - Verzinsung
- Psychische Beschwerden aufgrund einer Berufskrankheit

## V. Sonderfragen

### 2. Integritätsentschädigung bei Traumata der Halswirbelsäule

Urteil des EVG U 112/04 vom 9. November 2004

- Ohne organisch objektiv ausgewiesene Beschwerden
- Natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang
- Dauerhaftigkeit

## V. Sonderfragen

### 3. Integritätsentschädigung bei Endoprothesen

Urteil des EVG U 56/05 vom 18. Juli 2005

- Zustand vor Implantation
  - Erfolg der Implantation ohne Bedeutung
  - Keine Verschlimmerung
- Ausnahme: primäre Endoprothesen



## V. Sonderfragen

### 4. Integritätsentschädigung bei Malignomen

Urteil des EVG U 257/04 vom 24. Oktober 2005  
BGE 133 V 224

- Berufskrankheiten
- Rechtsprechung
  - 1 Jahr nach Beginn der rein palliativen Behandlung
- Praxis der Suva:
  - Vorschuss: 6 Monate nach Ausbruch
  - Entschädigung: 18 Monate nach Ausbruch
  - Psychische Folgen
- Pleuraplaques: Kein Anspruch

**suvacare**

Die Integritätsentschädigung nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung  
Fortbildungsveranstaltung der asim Basel, 17. April 2013 / Dr. Thomas Frei, Rechtsanwalt

17

## V. Sonderfragen

### 5. Integritätsentschädigung und unfallfremde Faktoren

BGE 113 V 54

- Trennbare Schäden
  - Ausser Acht lassen
- Nicht trennbare Schäden
  - Art. 36 Abs. 2 UVG: unfallfremde Faktoren ohne erwerbliche Auswirkungen vor dem Unfall
  - Nettoschätzung
  - Kürzung nach Kausalanteil
  - Erheblichkeit
- Paarige Organe

**suvacare**

Die Integritätsentschädigung nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung  
Fortbildungsveranstaltung der asim Basel, 17. April 2013 / Dr. Thomas Frei, Rechtsanwalt

18

## V. Sonderfragen

### 6. Mehrere Integritätsschäden

Urteil des BGer 8C\_812/2010 vom 2. Mai 2011  
 Urteil des BGer 8C\_794/2010 vom 9. Dezember 2010  
 BGE 116 V 156

- Begriff und Tragweite
- Grundsatz
  - Gesamtbeurteilung
  - Zu berücksichtigende Beeinträchtigungen: Alle UVG-versicherten Schäden
  - Vorgehen: 3 Schritte (Beurteilung des Einzelschadens, Addition, Gesamtwürdigung)

## V. Sonderfragen

### 6. Mehrere Integritätsschäden

- Unfallfremde Faktoren
  - Summe als Gesamtschaden
  - Aufgrund der Gesamtwürdigung korrigierter Gesamtschaden
- Höchstgrenze: 100%
- Berechnung der Integritätsentschädigung und Aufteilung
  - Ein Ereignis
  - Mehrere Ereignisse, Summe als Gesamtschaden
  - Mehrere Ereignisse, korrigierter Gesamtschaden: Simultan, sukzessiv → prozentuale Anrechnung

## V. Sonderfragen

### 7. Ein Integritätsschaden aufgrund mehrerer versicherter Ereignisse

- Zusprechen einer Entschädigung
  - Aufteilen nach Kausalanteilen
- Verschlimmerung eines bereits entschädigten Schadens
  - Differenz zum früher entschädigten Integritätsschaden (%)
  - Aufteilen der Differenz nach Kausalanteilen

## V. Sonderfragen

### 8. Übergangsrecht

RKUV 1988 S. 284  
RKUV 1993 S. 24

- Unfälle ab 1984
- Unfälle vor 1984 → nur Suva-versicherte
  - Abschluss ab 1984: gesamter Integritätsschaden
  - Abschluss vor 1984: Verschlimmerung ab 1984 / Erheblichkeit / Nettoschätzung oder lineare Aufteilung

## Fragen und Diskussion

### Korrespondenzadresse

Suva  
Dr. iur. Thomas Frei  
Rechtsanwalt  
Abteilung Versicherungsleistungen  
Bereich Einsprachen  
Postfach  
6002 Luzern  
thomas.frei@suva.ch

**suva**care

Die Integritätsentschädigung nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung  
Fortbildungsveranstaltung der asim Basel, 17. April 2013 / Dr. Thomas Frei, Rechtsanwalt

23